

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger veröffentlicht gemäß § 675 Abs. 2 ASVG:

Hebammen-Gesamtvertrag (kompilierte Fassung)

Stand: 24. Juni 2014

**GESAMTVETRAG
über Mutter-Kind-Pass-Leistungen durch freiberufliche Hebammen
(kurz MKP-Gesamtvertrag)**

abgeschlossen gemäß § 35 Abs. 3a des Kinderbetreuungsgeldgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. September 2013, BGBl. I Nr. 197/2013, zwischen dem Österreichischen Hebammengremium und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die in Anlage 1 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

§ 1

Gegenstand

(1) Dieser MKP-Gesamtvertrag regelt die Durchführung und Verrechnung der Hebammenberatung von Schwangeren gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sowie nach Maßgabe der diesbezüglich erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung durch Vertragshebammen.

(2) Vertragshebammen sind solche Hebammen, die einen Einzelvertrag nach diesem MKP-Gesamtvertrag abgeschlossen haben. Im Sinne einer Übergangsregelung gelten bis 30.6.2014 alle Hebammen, die einen Einzelvertrag nach dem Gesamtvertrag vom 21.9.2004 abgeschlossen haben, als Vertragshebammen nach diesem MKP-Gesamtvertrag. Diese Hebammen haben Anspruch auf Abschluß eines Einzelvertrages nach diesem MKP-Gesamtvertrag. Darüber hinaus können Krankenversicherungsträger auch mit anderen in Österreich zur freiberuflichen Ausübung berechtigten Hebammen einen Einzelvertrag im Sinne dieses MKP-Gesamtvertrages abschließen; auch sie gelten als Vertragshebammen nach diesem MKP-Gesamtvertrag.

(3) Das Österreichische Hebammengremium hat durch geeignete Maßnahmen dafür vorzusorgen, dass Informationen über Vertragshebammen mit Fremdsprachenkenntnissen transparent gemacht werden.

§ 2

Umfang der Leistung

(1) Die Hebammenberatung hat insbesondere

1. Informationen über den Verlauf von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillen,
2. Beratung über gesundheitsförderndes und präventives Verhalten in der Schwangerschaft, im Wochenbett und während der Stillzeit sowie
3. Eingehen auf das psychosoziale Umfeld der Schwangeren und erforderlichenfalls Information über diesbezügliche Unterstützungsmöglichkeiten

zu umfassen.

(2) Im Rahmen der Hebammenberatung nach § 5a der MuKiPa-Verordnung ist die Schwangere über folgende Themen zu informieren und zu beraten:

- Ernährung
- Bewegung
- Nikotin, Alkohol und Drogen in ihren Auswirkungen auf die Schwangere und die Entwicklung des Kindes
- Gesundheitsfördernde Aspekte des Stillens
- Allgemeine Gefährdungen für Mutter und Kind (z. B. Schutz vor Infektionskrankheiten)
- Möglichkeiten der Geburtsvorbereitung einschließlich Schwangerschaftsgymnastik
- Information über verschiedene Formen der Geburt und deren Langzeitauswirkungen

(3) Die vertragsgegenständliche Hebammenberatung darf nur nach Maßgabe der berufsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 3

Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherungsträgern und der Hebamme wird jeweils durch den Abschluss eines Einzelvertrages gemäß § 4 begründet.

Hebammen-Gesamtvertrag (kompiliert)

(2) Durch den Abschluss des Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis.

(3) Zweitschriften der Einzelverträge werden der Landesgeschäftsstelle des österreichischen Hebammengremiums und den Versicherungsträgern von der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse übermittelt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus diesem MKP-Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung und dem Einzelvertrag. Der Inhalt des MKP-Gesamtvertrag samt allfälligen in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen bildet einen Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.

§ 4

Abschluss und Beendigung des Einzelvertrages

(1) Der Einzelvertrag wird zwischen der Hebamme und der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse mit Wirkung für alle Versicherungsträger abgeschlossen.

(2) Dem Abschluss des Einzelvertrages ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Mustereinzelvertrag zu Grunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil dieses MKP-Gesamtvertrages.

(3) Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(4) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Tag.

(5) Der Einzelvertrag ist befristet bis 28. Februar 2017 zu schließen; darüber hinaus sind keine weiteren Befristungen im Einzelvertrag zu vereinbaren. Das Kündigungsrecht gemäß § 4 Abs. 6 wird durch eine Befristung nicht berührt.

(6) Der Einzelvertrag erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des Hebammenberufes. Der Einzelvertrag kann von der Vertragshebamme oder von der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse für alle in Anlage 1 genannten Träger unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(7) Mit Beendigung dieses MKP-Gesamtvertrages erlöschen alle von diesem Gesamtvertrag erfassten Einzelverträge, ohne dass eine gesonderte Kündigung erfolgt.

§ 5

Durchführung der Leistung

(1) Die im § 35 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes angeführten Personen weisen ihren Anspruch der beratenden Hebamme durch die Vorlage eines MKP und eines amtlichen Lichtbildausweises nach.

(2) Die Hebammenberatung ist am Berufssitz der Vertragshebamme, in anderen geeigneten Einrichtungen (z. B. Gemeindeamt, Mütterberatungsstellen) oder am Wohnsitz der Schwangeren durchzuführen.

(3) Die Vertragshebammen sind verpflichtet, die vertragsgegenständliche Beratung sowohl in Form einer Einzelberatung als auch in Form einer Gruppenberatung anzubieten.

(4) Die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistung erfolgt auf Wunsch der Schwangeren entweder in Form einer Einzelberatung oder einer Gruppenberatung. Die Verrechnung einer Einzelberatung und Gruppenberatung im selben Leistungsfall ist ausgeschlossen.

(5) Die Vertragshebamme ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Beratung anzubieten und unmittelbar und persönlich durchzuführen.

(6) Die Ablehnung der Erbringung einer Vertragsleistung zugunsten einer privaten Tätigkeit ist unzulässig.

(7) Die Vertragshebamme bestätigt die Durchführung der in § 1 genannten Beratung im Mutter-Kind-Pass. Dabei sind im Mutter-Kind-Pass die wesentlichen Inhalte und besonderen Feststellungen der Hebammenberatung zu dokumentieren (insbesondere jene nach § 2 Abs. 1 und 2).

§ 6

Privatverrechnung von Leistungen

(1) Von der Vertragshebamme dürfen Vertragsleistungen ausschließlich dann privat mit der Anspruchsberechtigten oder mit Dritten verrechnet werden, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten privat erbracht werden sollen, sofern die Anspruchsberechtigte vor der Durchführung der Leistung nachweislich schriftlich darüber aufgeklärt wurde, dass die gesamten Kosten im Falle einer privaten Leistungserbringung von ihr zu tragen sind, eine Kostenerstattung vom KV-Träger ausgeschlossen ist und sie der Privatzahlung vor der Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Vom Vertrag nicht umfasste Leistungen können jedenfalls privat verrechnet werden, sofern die Anspruchsberechtigte vor der Durchführung der Leistung nachweislich schriftlich darüber aufgeklärt wurde, dass die Kosten für diese Leistungen von ihr zu tragen sind, eine Kostenerstattung vom KV-Träger ausgeschlossen ist und sie der Privatzahlung vor der Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat.

Hebammen-Gesamtvertrag (kompiliert)

§ 7**Aufzahlungsverbot**

Die Vertragshebamme darf für vertraglich geregelte Leistungen keinerlei Aufzahlungen, Zuzahlungen, Gebühren oder dergleichen - aus welchem Titel und von wem immer - verlangen oder entgegennehmen.

§ 8**Honorierung**

Die Leistungen der Hebammenberatung werden gemäß Anlage 3 honoriert.

§ 9**Abrechnung**

(1) Die abgeschlossenen Beratungen werden monatlich in Form einer Sammelabrechnung mit dem leistungszuständigen Versicherungsträger abgerechnet. Dabei sind die Abrechnungsformulare laut Anlage 4 beizulegen. Beratungen für Nicht-Versicherte sind eindeutig zu kennzeichnen und mit der nach dem Berufssitz der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse abzurechnen.

(2) Die Abrechnung hat vollständig getrennt von den Abrechnungen der Leistungen des Hebammenbeistandes gemäß Gesamtvertrag vom 21. September 2004 zu erfolgen.

(3) Sofern die Abrechnung der vertraglichen Leistungen durch die Vertragshebamme EDV-unterstützt erfolgt, hat dies auf Basis des vom Hauptverband vorgegebenen Datensatzaufbaues zu erfolgen.

(4) Mit der Abrechnung sind dem leistungszuständigen Versicherungsträgern von der Vertragshebamme jedenfalls folgende Daten zu übermitteln

- Name, Geburtsdatum bzw. Versicherungsnummer der Anspruchsberechtigten
- Name und Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) des Anspruchsberechtigten (wenn die betreute Person eine Angehörige ist),
- Datum der erbrachten Leistung
- Schwangerschaftswoche zum Zeitpunkt der Beratung

(5) Ordnungsgemäß abgerechnete Betreuungsfälle sind innerhalb von 6 Wochen zu honorieren.

§ 10**Gegenseitige Unterstützungspflicht**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses MKP-Gesamtvertrages und werden einander alle damit im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.

(2) Die Vertragsparteien haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vertragspartners, dessen Einrichtungen und Leistungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.

(3) Dieselben Verpflichtungen gemäß Abs. (1) und (2) übernehmen die Parteien des Einzelvertrages.

§ 11**Aufzeichnungen**

Die Vertragshebamme hat ungeachtet sonstiger gesetzlicher und berufsrechtlicher Verpflichtungen die im Zusammenhang mit dem Einzelvertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere müssen dabei folgende Informationen enthalten sein: Zeitpunkt, Dauer und Ort der Beratung, Einzel- oder Gruppenberatung, wesentliche Inhalte und besondere Feststellungen im Rahmen der Hebammenberatung.

§ 12**Evaluierung**

Das Österreichische Hebammengremium sowie alle Vertragshebammen erklären sich bereit, an einer Evaluierung der vertragsgegenständlichen Leistung aktiv mitzuwirken und sämtliche mit der vertragsgegenständlichen Beratung zusammenhängende Daten in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen. Der Hauptverband stellt den Vertragshebammen hierfür eine Pseudonymisierungsmöglichkeit zur Verfügung.

§ 13**Erfassung von Schwangerschaftsdaten**

Der Hauptverband hat bis 30. Juni 2014 mit dem Österreichischen Hebammengremium gemeinsam einen Fragebogen zu entwickeln, der die Grundlage für eine Erfassung von Schwangerschaftsdaten bildet. In Hinblick darauf, dass Krankheiten ebenso wie das Phänomen von Frühgeburten auch eine starke soziale Dimension haben können, sind in diesem Zusammenhang auch Sozialdaten mitzubersichtigen. Die Fragebögen sind seitens der Vertragshebammen in pseudonymisierter Form elektronisch an den Hauptverband zu übermitteln.

Hebammen-Gesamtvertrag (kompiliert)

§ 14**Schlichtung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die sich zwischen der Vertragshebamme und einem der in Anlage 1 genannten Versicherungsträger ergeben, sollen tunlichst einvernehmlich beigelegt werden. Das österreichische Hebammengremium (die Landesgeschäftsstelle des österreichischen Hebammengremiums) ist auf Verlangen der Vertragshebamme beizuziehen.

§ 15**Dauer**

Der MKP-Gesamtvertrag tritt am 1. März 2014 in Kraft und endet am 28. Februar 2017. Er kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember mit Rückscheinbrief aufgekündigt werden. Der MKP-Gesamtvertrag erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlagen für die vertragsgegenständlichen Leistungen.

Anlagen

Anlage 1

Krankenversicherungsträger

Wiener Gebietskrankenkasse
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
Burgenländische Gebietskrankenkasse
Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Kärntner Gebietskrankenkasse
Salzburger Gebietskrankenkasse
Tiroler Gebietskrankenkasse
Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Betriebskrankenkasse Austria Tabak
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe
Betriebskrankenkasse Mondi
Betriebskrankenkasse VOEST Alpine Bahnsysteme
Betriebskrankenkasse Zeltweg
Betriebskrankenkasse Kapfenberg
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Anlage 2

MUSTER

E i n z e l v e r t r a g

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Frau (im folgenden Hebamme) geboren am, wohnhaft in (Tel.Nr.), und den im Hauptverband zusammengefassten Krankenversicherungsträgern aufgrund der Bestimmungen des Gesamtvertrages vom, in der Fassung vom, abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des MKP-Gesamtvertrages in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Einzelvertrages.

(3) Die Hebamme bestätigt, dass ihr vor Unterfertigung des Einzelvertrages eine Ausfertigung des MKP-Gesamtvertrages übergeben wurde.

§ 2

Die Tätigkeit wird am oder vom

- Berufssitz (Wohnadresse und Telefonnummer)
- bzw. in der Ordination (Wohnadresse und Telefonnummer)

ausgeübt.

§ 3

Die Anweisung des Honorares erfolgt bis zur schriftlichen Bekanntgabe eines anderen Kontos durch die Hebammen auf das Konto Nr. bei der (IBAN:; BIC:). Eine solche Bekanntgabe hat mindestens 21 Tage vor dem jeweiligen Anweisungsdatum zu erfolgen.

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem MKP-Gesamtvertrag, aus den in Hinblick abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Dieser Einzelvertrag gilt für alle im Hauptverband zusammengefassten Krankenversicherungsträger.

§ 6

Die Vertragshebamme hat an der Evaluierung der vertragsgegenständlichen Leistung aktiv mitzuwirken und sämtliche hierfür vorgesehenen Daten zur Verfügung zu stellen. Gleichmaßen erfaßt und übermittelt sie sämtliche zwischen Hauptverband und Österreichischen Hebammengremium vereinbarten Daten in den diesbezüglich vorgesehenen Fragebögen in pseudonymisierter Form elektronisch an den Hauptverband.

§ 7

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem und wird bis 28. Februar 2017 befristet abgeschlossen. Mit Beendigung des Gesamtvertrages erlischt jedenfalls auch der Einzelvertrag.

....., den
Für die Versicherungsträger:

Hebamme:

Hebammen-Gesamtvertrag (kompiliert)

Anlage 3**Honorierung**

Die Leistungen der Hebammenberatung werden wie folgt abgegolten:

- Für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015:
 - Einzelberatung: € 45,00
 - Gruppentarif:
 - 3 Personen (Dauer 1 ½ Std.) € 67,50
 - 4 Personen (Dauer 1 ¾ Std.) € 78,75
 - 5 Personen (Dauer 2 Std.) € 90,00

- Für den Zeitraum vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016:
 - Einzelberatung: € 47,00
 - Gruppentarif:
 - 3 Personen (Dauer 1 ½ Std.) € 70,50
 - 4 Personen (Dauer 1 ¾ Std.) € 82,25
 - 5 Personen (Dauer 2 Std.) € 94,00

- Für den Zeitraum vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2017:
 - Einzelberatung: € 50,00
 - Gruppentarif:
 - 3 Personen (Dauer 1 ½ Std.) € 75,00
 - 4 Personen (Dauer 1 ¾ Std.) € 87,50
 - 5 Personen (Dauer 2 Std.) € 100,00

Die Hebammenberatung im Rahmen einer Gruppe umfasst zumindest 3, höchstens jedoch 5 zu beratende Schwangere. Die Dauer der Gruppenberatung muss dabei zumindest 1 ½ Stunden betragen (bei 5 Schwangeren zumindest 2 Stunden). Der Gruppentarif ist für alle zu beratenden Schwangeren insgesamt einmal zu verrechnen. Sind für die in einer Gruppe zu beratenden Schwangeren unterschiedliche Krankenversicherungsträger leistungszuständig, ist der jeweilige Tarif anteilig auf diese Träger in Rechnung zu stellen (mit Angabe aller in einem konkreten Leistungsfall zuständigen Krankenversicherungsträger).

Mit den genannten Tarifen sind alle Tätigkeiten der Vertragshebamme sowie allfällige Fahrtkosten abgegolten.

Hebammen-Gesamtvertrag (kompiliert)

Abrechnungsformular für MKP-Leistung

Anlage 4

Krankenversicherungsträger: _____

FAMILIEN- UND VORNAME DES (DER) VERSICHERTEN	Versicherungsnummer	
	Lfd.-Nr.	Geburtsdatum
		Tag Monat Jahr
DER SCHWANGEREN	Versicherungsnummer	
	Lfd.-Nr.	Geburtsdatum
		Tag Monat Jahr
ADRESSE:		

Schwangerschaftswoche zum Zeitpunkt der Hebammenberatung:				
Datum der Hebammenberatung:				
Ort der Hebammenberatung:				
Art der Hebammenberatung				
<input type="checkbox"/> Einzelberatung				
<input type="checkbox"/> Gruppenberatung				
- Größe der Gruppe _____				
- weitere Teilnehmerinnen				
Name	SV-Nr.	KV-Träger		
_____	_____	_____		
_____	_____	_____		
_____	_____	_____		
Abrechnung:				
	Tarif	Tarif	Tarif	Honorar
	3/2014-2/2015	3/2015-2/2016	3/2016-2/2017	
<input type="checkbox"/> Pos.Nr. MKP-H-E	€ 45,00	€ 47,00	€ 50,00	€
<input type="checkbox"/> Pos.Nr. MKP-H-G3	€ 22,50	€ 23,50	€ 25,00	€
<input type="checkbox"/> Pos.Nr. MKP-H-G4	€ 19,69	€ 20,56	€ 21,88	€
<input type="checkbox"/> Pos.Nr. MKP-H-G5	€ 18,00	€ 18,80	€ 20,00	€
(Gruppentarife umgerechnet pro Person)				

Bestätigung durch Schwangere
(Ort, Datum, Unterschrift)

Hebamme:
(Datum, Unterschrift, Stampiglie)

Signaturwert	WCyqJDW2I6xwJQwlpq+n/IYY/wY4SgzmXmDKfGERbZyhdAkI6nRxBS1Sabji/mwo CfgDbaYcOtTw2xw011lTKMuaw8pvPMMdueTUSiAmb6mapsAS6gTyqOXUTk4kQ6gN zb6dggxe pDRdZdilAMDMnPX3ob5PNox9us7O40OZMr5FoJcI06QHnD58M+jxDLyM LNymtkFGqnxHPqvNr3nvB3BlSg0QGK5HgEqjiEq+dVUpNvbqS9I+WljM0boiVO4u HYBhp9MyTgRTvntS/DYacjN7UkAnVRwuIcaxP0Yyg26eAqmbBH4+PJ+flcsXIyLk 5w6ER/207tT/1ZemczCU2w==	
	Unterzeichner	Michaela Gmoser, Dr. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ab 2008
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-30T12:42:51Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr	810949
	Methode	urn:dsig:RSAwithSHA1
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.avsv.at/avi/signatur.html</p> <p>Da die technische Rückführung dieses Dokuments nicht möglich ist, wird gemäß § 20 E-GovG eine Verifizierung angeboten. Informationen zur Verifikation finden Sie unter https://www.avsv.at/avi/verifikation.html.</p>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

	Unterzeichner	Hauptverband der oesterreichischen SV-Traeger
	Datum/Zeit-UTC	2015-12-04T16:05:13+01:00
	Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.sozialversicherung.at/signaturpruefung/ bzw. https://www.signaturpruefung.gv.at.</p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter https://www.sozialversicherung.at/verifikation/</p>
Hinweis	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Diese Kundmachung wurde mit der Übernahme ins RIS neuerlich elektronisch signiert, dies dient der Sicherheit der Kundmachung und wurde aus technischen Gründen vorgenommen. Diese neuerliche Signatur hat auf den Inhalt der Kundmachung keinen Einfluss, insbesondere hat das Datum der Signatur für das Inkrafttreten keine Bedeutung. An der Rechtsverbindlichkeit der früheren Kundmachung ändert sich dabei nichts.</p>	